



Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Sozial- und Wohnungsamt
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39090 Magdeburg

Hinweise zum Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten

Die Erteilung des Bestattungsauftrages ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss grundsätzlich von den Verpflichteten veranlasst werden.

Bestattungsverpflichtete nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind der überlebende Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in dieser Reihenfolge (§ 10 Abs. 2 i.V. m. § 14 BestattG LSA)

Rechtsgrundlage für die Übernahme von Bestattungskosten ist der § 74 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII). Danach werden die erforderlichen Kosten für eine Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Es ist ein Antrag zu stellen. Mit dem Antragsformular und den Hinweisen zum Antrag werden in einer schriftlichen Mitteilung die benötigten Nachweise für die Bearbeitung abgefordert. Bei mehreren Verpflichteten erhalten diese jeweils ein Formular zur Prüfung der Zumutbarkeit.

Für die Bearbeitung ist der Sozialhilfeträger zuständig, der für die verstorbene Person bis zum Tode Sozialhilfe geleistet hat, in den anderen Fällen der Sozialhilfeträger am Sterbeort.

Eine Übernahme der Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII kommt nur in Betracht, wenn

1. der Verstorbene keinen (ausreichenden) Nachlass hinterlassen hat. Der Nachlass ist mit seinem vollen Wert zur Bestreitung der Bestattungskosten einzusetzen. Eine Vermögensfreigrenze gibt es gemäß § 90 SGB XII in diesem Falle nicht.
Daraus ergibt sich im Rahmen der vorrangigen Selbsthilfeverpflichtung zwangsläufig die Notwendigkeit der vollständigen Aufklärung des Nachlasses bzw. der Nachweisführung zur diesbezüglichen Hilfebedürftigkeit durch die Antragsteller. Eine mögliche Ausschlagung des Erbes entbindet von dieser Verpflichtung nicht.
2. die Verpflichteten nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen bzw. es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind.
Wer nach dem Bestattungsgesetz die Bestattung veranlassen muss, hat jedoch vor Gewährung von Sozialhilfe seine Ansprüche gegenüber vorrangig Verpflichteten - Erben, nach dem BGB, Unterhaltsverpflichtete bzw. weitere Verpflichtete nach dem Bestattungsgesetz – geltend zu machen. (Die Bestattungspflicht fällt nicht immer auch gleichzeitig mit der Kostentragungspflicht zusammen).
3. die Kosten der Bestattung unter den ortsüblichen sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen sind.
Es besteht hier die Möglichkeit, im Sozialamt die Angemessenheit mittels Einreichung eines Kostenvoranschlages des Bestattungsinstitutes/ Friedhofes vor abschließender Auftragserteilung abprüfen zu lassen.

Bei Beantragung der Übernahme der Bestattungskosten im Sozialamt ist der Antragsteller für die vollständige Abgabe der erforderlichen Unterlagen (gesonderte Mitteilung) **aller** Verpflichteten zuständig, da sonst eine abschließende Bearbeitung bzw. Prüfung des Antrages nicht erfolgen kann.

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers/ gesetzl. Vertreters